

HISTORISCHE ZEITSCHRIFT

BEGRÜNDET VON HEINRICH VON SYBEL
FORTGEFÜHRT VON FRIEDRICH MEINECKE
UND THEODOR SCHIEDER

In Verbindung mit
Jochen Bleicken, Knut Borchardt, Johannes Fried,
Erich Meuthen, Gerhard A. Ritter, Eberhard Weis
herausgegeben von
Lothar Gall

Band 258

R. Oldenbourg Verlag München 1994

NEUE HISTORISCHE LITERATUR

Absolutismus – Abschied von einem Epochenbegriff?

Von

Heinz Duchhardt

Die Prognose sei gewagt, daß dieses eher schmale, von einem bisher nicht durch Detailforschung hervorgetretenen englischen Schulhistoriker verfaßte Buch¹⁾ eine intensive und kontroverse Diskussion auslösen wird. Und das will es wohl auch: Gelegentlich etwas salopp im Ton, ohne Scheu vor Namen und Forschungstraditionen, hat es unverkennbar den Charakter einer Streitschrift, die der „Zunft“ ihre Einseitigkeit und ihre Defizite unbekümmert und geradezu genüßlich vorstellt und sie herausfordern will. Dem entspricht, daß keine Quellenforschung im engeren Sinn präsentiert, sondern „lediglich“ die Literatur, soweit sie für den Autor rezipierbar war, also z. B. nicht die deutsche oder spanische, kritisch gesichtet und gebündelt wird.

Nun wird man die Frage aufwerfen können, ob einer Streitschrift eines noch nicht einmal im Universitätsbetrieb stehenden Autors nicht ein zu hohes Gewicht beigemessen wird, wenn man ihr eine sehr ausführliche „Leitbesprechung“ in einer führenden Fachzeitschrift zuteil werden läßt. Allerdings wäre in diesem Fall eine solche Frage wohl nur Ausdruck unbegründeter Überheblichkeit, denn das, was der Autor zu sagen hat, läßt sich einfach nicht mit einer Handbewegung und dem Insistieren auf der Fachkompetenz derjenigen, die durch den rauhen Wind der Archivforschung gegangen sind, abtun. Der Begriff des „Absolutismus“ ist ja in der engeren Zunft schon wiederholt zur Diskussion oder gar in Frage gestellt worden, und auch wenn Autoren von Handbüchern ihn zur Kennzeichnung einer Epoche beibehielten, taten sie es meist mit leichten Bauchschmerzen und mangels einer anderen Begrifflichkeit, die

¹⁾ *Nicholas Henshall, The Myth of Absolutism. Change and Continuity in Early Modern European Monarchy. London/New York, Longman 1992. XI, 245 S.*

dem 17. – wie viele Jahrzehnte von ihm, bleibe auf sich gestellt – und dem vorrevolutionären 18. Jahrhundert eine gemeinsame und sie verbindende Signatur verlieh. Epochenbezeichnungen – gleiches gilt etwa für „konfessionelles Zeitalter“ oder „Vormärz“ – sind im allgemeinen ja von späteren Zeiten geformte Kunstbegriffe, um die typischen Merkmale eines bestimmten, durch mehr oder weniger deutliche Zäsuren eingegrenzten Zeitabschnitts zu fassen, um „die den Ereigniszusammenhängen innewohnenden ... Strukturen“ herauszuarbeiten und als eigenen, spezifischen Forschungsbereich zu gliedern.²⁾ Dabei besteht stillschweigender Konsens darüber, daß solche Kunstbegriffe immer nur für *eine* großdimensionierte Geschichtslandschaft gelten – „konfessionelles Zeitalter“ machte für das Afrika des 16. Jahrhunderts keinen Sinn. Durchgesetzt haben sich im allgemeinen Sprachgebrauch im übrigen immer solche Begrifflichkeiten, denen eine positiv-konstruktive Konnotation innewohnt – also beispielsweise nicht die eher rückwärts denn nach vorn weisenden Begriffe „Restauration“ oder „Gegenreformation“.

Nun kann man sich mit gutem Grund natürlich fragen, ob „Absolutismus“ ein so rundum „positiver“ Epochenbegriff ist, wie es einer auf die Genese moderner Staatlichkeit fixierten Historiographie erscheinen mochte. Denn der in der Zeit der Restauration – vermutlich in England – entstandene und schnell rezipierte Begriff hatte ja zunächst einmal „Zerrbilder“ von Staaten des frühen 19. Jahrhunderts ohne Parlamente und ohne Verfassungen im Auge, also – absolut pejorativ – defizitäre, nicht auf der Höhe der Zeit befindliche Staatswesen. Es läßt sich nachvollziehen – und Henshalls abschließendes Kapitel (9) bietet hierfür interessante Belege und Anhaltspunkte –, wie dieser von der revolutionären Propaganda vorgeformte und im Blick auf das Ideal des Verfassungsstaats des 19. Jahrhunderts konzipierte Negativbegriff von einer sich mehr und mehr am Typus des Zentral- und Anstaltsstaats orientierenden und dezentrale und auf lokaler Ebene sich vollziehende ständische Mitwirkungen marginalisierenden Geschichtsschreibung dann gewissermaßen okkupiert, ins Positive umgewendet und zu einem Schlüsselbegriff für eben den Vorlauf des Zentral- und Anstaltsstaats stilisiert wurde, die vorrevolutionäre, mehr oder weniger autokratische Staatlichkeit des 17./18. Jahrhunderts.

²⁾ *Reinhart Koselleck*, *Geschichte, Geschichten und formale Zeitstrukturen*, in: ders./Wolf-Dieter Stempel (Hrsg.), *Geschichte, Ereignis und Erzählung*. München 1973, 211–222, hier 212.

Der durch die besonders scharfe Brille des insularen Analytikers schauende Verfasser vertritt die von der Genesis der Begrifflichkeit her natürlich überhaupt nicht absurde, aber insgesamt eben doch aufregende These, daß Absolutismus in der Vormoderne einfach ein Mythos sei. Und seine Beweisführung ist alles andere als abwegig. Denn all das, was als Kennzeichen des Absolutismus gelte – Gewaltmonopol des Fürsten, Unabhängigkeit von intermediären Gewalten, Beschränkung des Freiraums des einzelnen, Bürokratisierung, Gesetzesmonopol der Krone usw. –, treffe so nicht zu bzw. sei von der Forschung entschieden überschätzt worden. Mit dem 17. Jahrhundert haben sich, so Henshall, Qualität und Grundlagen von Politik nicht geändert, vielmehr stehe auch das, was die Geschichtsschreibung als „Absolutismus“ klassifiziere, unbezweifelbar in der Tradition alteuropäischer, auf Konsultation und Konsens beruhender Herrschaftsgestaltung; die berühmte Formel vom „*dominium regale et politicum*“ sei im vorrevolutionären Europa keine insulare Besonderheit, sondern Standard gewesen.

Der britische Autor geht, um diese These zu verifizieren, von einem ihm besonders naheliegenden Vergleich aus: dem Vergleich des von der Geschichtsschreibung niemals in die Schublade „Absolutismus“ verbannten England mit Frankreich, dem vermeintlichen absolutistischen „Modellstaat“. Dieser Gegensatz, so Henshall, sei künstlich und nicht mehr als ein Ausfluß national (oder gar nationalistisch) orientierter Historiographie; die englischen wie auch die französischen Könige hätten zwar unterschiedslos oft die Tendenz gehabt, ihre Prärogativen auszuweiten, aber im Prinzip seien die Herrschaftstechniken identisch gewesen: „*consultation and consent were as prominent in 'absolutist' Europe as in freedom-loving England*“ (S. 3).

Dieser Ansatz, daß Mitwirkungs- und Mitregierungsorgane ihre Funktionen behielten und der Konsens von Ständegremien und Korporationen auf den verschiedenen Ebenen des Politikmanagements von den Monarchen nie und nirgendwo grundsätzlich in Frage gestellt wurde, wird mit gutem Grund zunächst auf den Prüfstand des französischen Ancien Régime gestellt. Dabei kann Henshall nun in der Tat zeigen, daß die verschiedenen Mitwirkungsgremien – Provinzialstände, „*Généralités*“, Stadträte, Dorfversammlungen, Versammlungen bestimmter ständischer Gruppen – an den innenpolitischen Entscheidungen, vornehmlich natürlich, soweit sie finanzielle Belange tangierten, auch im 17./18. Jahrhundert immer

beteiligt wurden und daß man das lange Aussetzen der Generalstände überhaupt nicht überschätzen darf – die Generalstände verloren nicht ihren Einfluß, sie hatten niemals einen, wie pointierend festgestellt wird (S. 13). Natürlich war das immer eine spannungsvolle Kooperation und ein Geben und Nehmen, aber entscheidend war, daß die Partizipation der provinziellen, lokalen und ständischen Gremien und Repräsentanten an der Staatsverwaltung stets intakt blieb und hier im allgemeinen – Major hat das für die Valois-Zeit herausgearbeitet³⁾ – das Miteinander gegenüber dem Contra deutlich dominierte. Henshall geht sogar so weit, die Beobachtung von einer tendenziellen Zunahme ständischer Mitwirkung in der Epoche des „Absolutismus“ zur These zuzuspitzen, Staatsausbau und ständischer Aufschwung seien gleichläufig erfolgt: „State-Building and Estate-Building were reciprocal actions“ (S. 11).

In ähnlicher Weise werden sodann weitere Steine aus dem „Monument“ Absolutismus herausgebrochen – die oft wiederholte Annahme, daß die absolutistischen Herrscher generell auf eine neue (bürgerliche) Verwaltungselite zurückgegriffen hätten, wird zumindest stark relativiert, statt von einer Zentralisierung der Justiz muß man eher von einer Dezentralisierung sprechen, der legislative Freiraum des Pariser Parlaments wurde nicht wesentlich eingengt, die rechtliche Zersplitterung Frankreichs wurde nicht entscheidend überwunden. *Daß* das französische Königtum immer darauf aus war, seinen Handlungsspielraum und seine Prärogativen auszuweiten, wird bei alledem zwar nicht bestritten, aber zum einen wahrte es dabei meist die von der Tradition und seinen eigenen Existenzanfordernissen gesteckten Grenzen, und zum anderen verhinderten die häufigen unnatürlichen Todesfälle und Minorennitäten, daß die königliche Gewalt zu einer mit der Tradition unvereinbaren Qualität expandierte. Als Richelieu ganz offenkundig, auch mittels despotischer Methoden, vor allem aber mittels eines ganz auf seine Person zugeschnittenen Herrschaftssystems, die königliche Gewalt zu steigern, von bisherigen Bindungen und Restriktionen zu befreien suchte, war der Widerstand derjenigen sozialen Gruppe, die – neben den Parlamenten – dazu am ehesten imstande war, der des hohen Adels, die fast logische und unausweichliche Folge. Der Premierminister und sein Monarch hatten eine Hauptaufgabe allen

³⁾ James Russell Major, *Representative Government in Early Modern France*. New Haven/London 1980.

frühneuzeitlichen Königtums, das Management und den Ausgleich der adligen Elite, unterschätzt bzw. bestimmte Spielregeln nicht beachtet. Richelieus Beitrag zum französischen „Absolutismus“ ist deswegen dann auch weniger im Institutionellen zu sehen als allenfalls darin, den Franzosen verdeutlicht zu haben, daß der König – bei aller Rücksichtnahme auf gewachsene Herrschaftsstrukturen – immer das letzte Wort hatte.

Und deswegen (Kap. 2) ist es dann auch mit dem ludovizianischen Absolutismus nicht gar so weit her; Ludwig XIV. hat alte Strukturen und Herrschaftstechniken eher konsolidiert denn neue beansprucht. Die königliche Gesetzgebung beispielsweise war weder etwas Neues, noch wurde sie in neue Bereiche ausgedehnt, die Rechtskodifikationen der 1660er und 1670er Jahre machten sich auf dem Papier viel besser aus als in der politischen Praxis, und überhaupt stießen die verschiedenen Versuche, das Königreich effizienter zu kontrollieren, schnell an ihre (lokalen und sozialen) Grenzen. Auch die Intendanten können wohl nicht als das perfekte Herrschaftsinstrument der Krone verstanden werden, u. a. weil sie in den Provinzen in aller Regel auf die Zusammenarbeit mit dem Adel und den lokalen Eliten angewiesen waren. Mit Befehlssträngen von oben nach unten, wie es der Begriff „Bürokratisierung“ nahezu legen scheint, ließ sich weder im Frankreich Ludwigs XIV. noch irgendwo sonst in Europa Herrschaft gestalten, ohne die Instrumentalisierung vertikaler Klientelstrukturen war Herrschaft nicht denkbar.

Auch in bezug auf das persönliche Regime Ludwigs XIV. muß man wohl zugleich nüchterner wie kritischer zu Werk gehen. Gegenüber Systemkritikern und Nonkonformisten zeigte der Sonnenkönig wohl mehr Geduld und Zurückhaltung als man bei seinem – von Henshall nicht weiter thematisierten – rigiden Vorgehen gegen die Hugenotten erwarten sollte, und die „Entmachtung“ der Parlamente ist wahrscheinlich zunächst nur als eine befristete, kriegsbedingte Maßnahme gedacht gewesen. Ludwig förderte durchaus die Wiederbelebung von Provinzialständen, arbeitete etwa auf wirtschaftlichem Gebiet mit Konsultativgremien zusammen, griff auf der lokalen Ebene kaum in die Verwaltung ein. Insgesamt, so Henshall, erschöpfte sich der ludovizianische „Absolutismus“ in der Entschlossenheit des Sonnenkönigs, daß die Krone nie wieder Prärogativen mit dem Hochadel teilen wolle.

Wenn dies, die Infragestellung all dessen, was als Kennzeichen des Absolutismus angesehen wird, schon für Frankreich erfolgt, wo

nach allgemeiner Ansicht „Absolutismus“ sich noch relativ am weitesten durchsetzte, und wenn man vor allem diese Sicht für schlüssig und überzeugend hält, dann muß sicher ernsthaft auch über den Epochenbegriff an sich nachgedacht werden, der, Henshall zufolge, im Eigentlichen nicht mehr als eine Chimäre ist.

Das Buch gewinnt seine Spannung vornehmlich aus den ersten beiden, Frankreich gewidmeten Kapiteln sowie aus dem begriffsgeschichtlich-ideologiekritischen neunten (*Life-Cycle of a Myth*). In Kap. 3 weist Henshall auf Fehler und Defizite des französischen Königtums des vorrevolutionären 18. Jahrhunderts beim Politikmanagement, insbesondere gegenüber dem Hochadel, hin, die er – weit stärker als z. B. eine (in den Bereich der Legende zu verweisende) Fundamentalopposition der Aufklärung oder der Parlamente – für den Ausbruch der Revolution verantwortlich macht. Der der Revolution unmittelbar vorausgehende Konflikt war eine für das 18. Jahrhundert nicht untypische, systemimmanente Auseinandersetzung, die sich im Kern keineswegs gegen einen (fiktiven) Absolutismus richtete; „the French Revolution began as an old-style revolt within the old order against its abuses“ (S. 78). Kap. 4 und 5 sind dem (bereits angesprochenen) Vergleich Frankreichs mit England gewidmet, wobei die These Henshalls darauf hinausläuft, daß der in der Geschichtsschreibung thematisierte und bis zur Ermüdung wiederholte Gegensatz zwischen der „absoluten“ und der „beschränkten“ Monarchie nicht existierte, weil u. a. die englischen Könige namentlich des 17. Jahrhunderts ganz genau so wie ihre französischen Kollegen auf die Ausweitung ihrer Prärogativen bedacht waren, weil der vermeintlich größere persönliche Freiraum in England (Pressewesen) einfach so nicht gegeben war, weil den englischen Hof im Prinzip nichts von dem französischen unterschied. Ja, in bezug auf die stärker entwickelte Bürokratisierung war England vielleicht sogar der „absolutistischere“ Staat – wenn man denn bei der Begrifflichkeit bleibt. Das englische Parlament sei kein wirkliches Unterscheidungsmerkmal, denn in seiner sozialen Zusammensetzung, seiner „Barriere“-Funktion, seinen Kompetenzen und seiner Schlüsselrolle als Medium des Interessenausgleichs zwischen Krone und Elite sei sein wichtigerer Teil, das House of Lords, durchaus mit den französischen Parlamenten zu vergleichen, um so mehr als das Londoner Parlament auch nach 1688 keinen grundsätzlich neuen Status gewonnen habe. In Kap. 6 zeigt Henshall sodann auf, daß Spätmittelalter und Frühe Neuzeit im Grunde keine „absoluti-

stische“ Ideologie entwickelten; alle politischen Denker gingen von der Tradition, also von der Kooperation von Krone und Ständen („consultative monarchy“) aus, von der Annahme, daß die zentrale Aufgabe des Staates die Erhaltung des (innenpolitischen) Status quo sei. „Absolut“ hatte nie die Konnotation von etwas Neuem, sondern allenfalls die des Triumphs der königlichen Gewalt über solche Kräfte, die ihre Autorität zu untergraben oder in Frage zu stellen versucht hatten.

Daß die politische Praxis mit den theoretischen Entwürfen mehr oder weniger korrelierte, weist Henshall in Kap. 7 nach, wobei er hier die Gesamtheit der europäischen Monarchien ins Auge faßt und beispielsweise für Schweden feststellt, daß der dortige Übergang zum „Absolutismus“ (1680) eher als eine Rückkehr zur Normalität der Königsherrschaft zu verstehen sei (S. 168). Insgesamt, dies wird in Kap. 8 von verschiedenen Seiten noch einmal abschließend und vor allem auch auf den Aufgeklärten Absolutismus bezogen beleuchtet, ist „Absolutismus“ als eine historiographische Chimäre anzusehen, gab es zwar überall in Europa Tendenzen, königliche Prärogativen auszuweiten, wurde andererseits aber das Grundprinzip aller alteuropäischen Herrschaft, die Konsultation und der Konsens der Beherrschten, niemals grundsätzlich in Zweifel gezogen. Absolutismus im Sinn unbeschränkter, Freiheitsrechte negierender oder fundamental einschränkender Art war in Europa auf Dauer niemals zu praktizieren und wurde auch kaum jemals zu praktizieren versucht.

Das Buch ist zugegebenermaßen von kleinen Versehen nicht frei, man kann ihm vorwerfen, daß im wesentlichen nur die anglo-amerikanische und die französische Forschung rezipiert wird (Malettkes wichtiges Buch über die Opposition gegen Ludwig XIV. wird beispielsweise nicht zur Kenntnis genommen), daß die Rückwirkungen von außenpolitischem Wollen auf die Innenpolitik wohl unterschätzt werden, und manche Thesen hätte man auch gerne noch einmal auf den Prüfstand der Quellen gestellt gesehen. Aber das ändert überhaupt nichts an seinen vielen klugen und richtigen Einsichten, an seiner fundamentalen Infragestellung des „Mythos“ Absolutismus und muß die internationale Geschichtswissenschaft, wie mir scheint, geradezu aufrütteln, über ihre Nomenklatur und den Epochenbegriff erneut nachzudenken. Dies ist freilich um so problematischer, als am gewohnten „Absolutismus“-Begriff ja auch noch der erweiterte des „Aufgeklärten Absolutismus“ hängt. Dabei hat man

zunächst festzuhalten, daß einerseits über den „Epochencharakter“ der Frühen Neuzeit im Sinn einer Vorgeschichte der modernen Welt seit langem Konsens besteht⁴⁾ und daß andererseits die Notwendigkeit einer weiteren Unterteilung dieser drei Jahrhunderte auf der Hand liegen dürfte, weil Luther und Voltaire, Karl V. und Joseph II., das ökonomische Denken Konrad Peutingers und Adam Smith, Buchproduktion und Alphabetisierungsgrad am Vorabend der Reformation und um 1780 eben doch nur schwer auf einen Nenner zu bringen sind und die Zeit nach der Mitte des 17. Jahrhunderts mit der Begrifflichkeit „konfessionelles Zeitalter“ nicht mehr adäquat zu fassen ist, unbeschadet des Weiterbestehens vieler religiös-konfessionell geprägter Konflikte im Deutschen Reich, aber auch in den mittelbaren und unmittelbaren Nachbarstaaten. Da nun überhaupt nichts dazu zwingt, sofern man sich tatsächlich von der Absolutismus-Begrifflichkeit verabschiedet, auf einen Alternativbegriff aus der Herrschaftssphäre zu rekurrieren, sollte, auch wenn über diese Frage schon einmal, damals mit einem negativen Ergebnis, diskutiert worden ist⁵⁾, der „Barock“-Begriff erneut in Erwägung gezogen werden. „Barock“ hätte den Vorteil, die herrschaftsbezogene Sicht (die etwa auch dem Begriff „Höfisches Zeitalter“ oder auch dem in der englischsprachigen Geschichtsschreibung gelegentlich verwendeten „Ancien Régime“ innewohnen würde) aufzuheben, hätte den Vorteil, von Nachbardisziplinen der Geschichtswissenschaft weitgehend akzeptiert worden zu sein, hätte den Vorteil, als primär kultur- und sozialgeschichtliche Kategorie im fruchtbaren Meinungsaustausch mit literatur- und kunstwissenschaftlichen Nachbarfächern zu einer ganzheitlichen Sicht der Epoche verhelfen zu können. Da „Barock“ als kunst-, musik- und literaturgeschichtliche Kategorie eine so gut wie ganz Europa erfassende Erscheinung war, würde auch das eher für als gegen diesen Epochenbegriff sprechen.

Das würde freilich zugleich auch bedeuten, daß über Signifikanz, über Volumen, über Grenzen des nicht eo ipso der Sphäre des Politischen zuzuordnenden Begriffs Klarheit erzielt werden muß. Daß der – im übrigen ja auch zeitgenössische – Begriff seinerseits eine

⁴⁾ Johannes Kunisch, Über den Epochencharakter der frühen Neuzeit, in: Eberhard Jäckel/Ernst Weymar (Hrsg.), Die Funktion der Geschichte in unserer Zeit. Stuttgart 1975, 150–161.

⁵⁾ Walther Hubatsch, „Barock“ als Epochenbezeichnung?, in: AKG 40, 1958, 122–137.

ganze Fülle von Problemen aufwirft, daß „Barock“ sich, ähnlich wie die Renaissance, in den einzelnen Staaten zeitversetzt manifestierte, daß seine Grenzen zu verschwimmen drohen, soll überhaupt nicht bestritten oder bagatellisiert werden. Nichtsdestoweniger scheinen mir Vorteile gegenüber dem „Absolutismus“-Begriff gegeben zu sein – „Barock“ umgreift die Kulturgeschichte im weitesten Sinn, hat sich von der früheren pejorativen Konnotation gelöst und ist Ausdruck eines positiven Weltbildes, eignet den zeitgenössischen Ursprung, verläßt die herrschaftsbezogene Sicht und stellt seinerseits einen Impuls für die verschiedenen historischen Disziplinen dar, sich auszutauschen und einen Konsens zu finden.

Von einem solchen „Zeitalter des Barock“ wäre freilich sehr deutlich abzusetzen eine historische Phase, die primär von der Aufklärung bestimmt war und für die sich dieser Epochenbegriff ohne weiteren Zusatz deshalb auch anbietet. Es ist ja seit langem bekannt, daß der „Aufgeklärte Absolutismus“ wichtige europäische Staaten ausklammerte bzw. nicht erfaßte⁶⁾, daß die Qualität und das Volumen von „Aufgeklärtem Absolutismus“ auch in den Staaten, wo er zum Tragen kam (u. a. Dänemark, Portugal, Österreich, Preußen, Rußland), so unterschiedlich waren, daß es beinahe leichter fällt, die Differenzen als einen gemeinsamen Nenner zu fixieren, daß die Übernahme dieser Begrifflichkeit in die anderen wichtigen „atlantischen“ Sprachen immer Probleme bereitete. Auch hier gilt im übrigen, daß die Trennung von einer (recht diffusen) herrschaftsbezogenen Kategorie zugunsten eines ideen-, kultur- und sozialgeschichtlichen Begriffs der Forschung eher zu- denn abträglich wäre; der Trend scheint ohnehin ja dahin zu gehen, bei den Epochenbegriffen nicht mehr so sehr auf Fakten und Faktoren der „großen Politik“, sondern auf solche der Sozialgeschichte zu rekurrieren.⁷⁾

Das Buch von Henshall gibt insofern, gewollt oder ungewollt, zu einer ganzen Reihe grundsätzlicher Überlegungen Anlaß: „Absolutismus“ in dem bisherigen Sinn wird wohl mit noch viel dickeren Fragezeichen versehen werden müssen als bisher, der behauptete Gegensatz zwischen kontinentalen Herrschaftssystemen und dem insularen reduzierte sich auf Marginales, über die Epochenbezeichnungen wird neu nachzudenken sein. Daß ein solcher Anstoß nicht von einem „Großmeister“ der Disziplin, sondern von einem bisher

⁶⁾ Vgl. *Karl Otmar Freiherr von Aretin* (Hrsg.), *Der Aufgeklärte Absolutismus*. Köln 1974, Einleitung, 40 ff.

⁷⁾ Vgl. *Kunisch*, *Epochencharakter* (wie Anm. 4), 152.

nicht durch grundlegende Detailstudien hervorgetretenen Schulhistoriker erfolgt, ist deswegen auch in besonderer Weise zu würdigen.